

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs

A. Zielsetzung

Umwandlung der bestehenden statistischen Erfassung des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs in eine Bundesstatistik.

B. Lösung

Schaffung einer rechtlichen Grundlage gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Einrichtung dieser Bundesstatistik entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die vorgesehenen Vereinfachungen bei der statistischen Erfassung und Aufbereitung lassen sogar Einsparungen gegenüber den bisher erforderlichen finanziellen Aufwendungen erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/4) – 900 07 – Sta 2/73

Bonn, den 29. März 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 390. Sitzung am 23. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erstreckt sich auf alle Fahrzeuge des Straßengüterverkehrs, die beladen oder leer im Verkehr zwischen dem Bundesgebiet und dem Ausland oder im Durchgangsverkehr in das Bundesgebiet ein- oder aus dem Bundesgebiet ausfahren.

§ 3

Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Angaben über die Art, die Größe und das Heimatland der Transportfahrzeuge und der Transportgefäße;
2. die Nationalität und das amtliche Kennzeichen des Motorfahrzeugs;
3. die Verkehrsart;
4. die Länge der im Inland zurückgelegten Fahrstrecke;
5. der Beladeort und das Beladeland;
6. der Entladeort und das Entladeland;
7. die Art der beförderten Güter;
8. das Bruttogewicht der Ladung, getrennt nach Güterarten.

§ 4

Auskunftspflichtig sind die Fahrzeugführer.

§ 5

Anmeldestellen sind die Grenzzollstellen und andere für die Kontrolle an der Grenze zuständige Stellen der Zollverwaltung.

§ 6

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen ist auf Anforderung zulässig.

(2) Die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind auf Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden, entsprechend anzuwenden.

§ 7

Die Durchführung der Statistik obliegt im Rahmen der für die Bundesstatistiken geltenden Bestimmungen dem Kraftfahrt-Bundesamt.

§ 8

Die Vorschriften über die statistische Erfassung aller Beförderungsleistungen im gewerblichen Güterfernverkehr und im Werkfernverkehr nach §§ 57 und 52 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

1. Aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1969 zur Erfassung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik – Nr. 69/467/EWG, (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 323/7) – besteht eine bindende Verpflichtung zu einer statistischen Erfassung des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs. Die Bundesrepublik Deutschland kam dieser Verpflichtung zunächst mit dem Ausbau einer provisorisch eingerichteten statistischen Erfassung an den Grenzzollstellen nach. Die Grundlage dafür bildete eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen. Da es nicht möglich ist, diese Statistik durch eine Erweiterung anderer Statistiken zu ersetzen und sie deshalb eine ständige Einrichtung bleiben muß, ist es erforderlich, diese Statistik nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) über ein Bundesgesetz als Bundesstatistik einzurichten. Die Voraussetzungen von § 6 Abs. 2 StatGes, unter denen die statistischen Erhebungen auf Grund einer Rechtsverordnung durchgeführt werden können, sind nicht gegeben.

2. Die Einrichtung dieser Statistik als Bundesstatistik ist auch aus organisatorischen Gründen notwendig. Die Erhebungsformulare wurden bisher von den Beamten der Grenzzollstellen ausgefüllt, was zu erheblichen und in Zukunft nicht mehr aufrecht zu erhaltenden Mehrbelastungen geführt hat. Im Interesse einer Entlastung der Zolldienststellen sollen die Erhebungsformulare zukünftig von den Fahrzeugführern ausgefüllt werden. Für diese Regelung müßten die Fahrzeugführer auskunftspflichtig gemacht werden, was sich ebenfalls nur auf dem Wege eines Bundesgesetzes für diese Statistik erreichen läßt.

3. Abgesehen von der Verpflichtung, die aus der oben genannten EWG-Richtlinie erwächst, erfüllt diese Statistik überaus wichtige Informationsaufgaben für nationale Zwecke. Sie bildet zusammen mit den Statistiken über den gewerblichen Straßengüterfernverkehr und den Werkfernverkehr das für vielfältige verkehrspolitische und verkehrsplanerische Bedürfnisse benötigte Gesamtbild über die Güterbewegung im Straßenverkehr. Außerdem werden die Ergebnisse für Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr benötigt.

4. Durch die Einrichtung dieser Bundesstatistik entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die vorgesehenen Vereinfachungen bei der statistischen Erfassung und Aufbereitung lassen sogar Einsparungen gegenüber den bisher erforderlichen finanziellen Aufwendungen erwarten.

B. Begründung im einzelnen**Zu § 1**

Mit dieser Bestimmung wird die bisher provisorisch organisierte statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs als Bundesstatistik eingerichtet. Sie entspricht dem Erfordernis des § 6 Abs. 1 StatGes.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt den Rahmen der Erhebung. Die Statistik erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bewegungen von Lastkraftfahrzeugen über die Auslandsgrenzen. Hierzu rechnen Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Anhänger, Auflieger und Container.

Zu § 3

Der Katalog der zu erhebenden Tatbestände entspricht in seinem Umfang dem der übrigen gesetzlich angeordneten Straßengüterverkehrsstatistiken. Für die Zusammenführung dieser Statistik mit den Ergebnissen der übrigen Statistiken des Straßengüterverkehrs und den Statistiken anderer Verkehrszweige ist eine weitgehende Übereinstimmung der zu erhebenden Tatbestände unumgänglich.

Zu § 4

Die Auskunftspflicht soll den Fahrzeugführern auferlegt werden, die die benötigten Angaben zum Teil aus den übrigen für die Grenzabfertigung im Güterverkehr vorgesehenen Papieren entnehmen können.

Zu § 5

Die Vorschrift beschränkt die Mitwirkung der Grenzzollstellen und der anderen für die Kontrolle an der Grenze zuständigen Stellen im Interesse einer Arbeitserleichterung im wesentlichen auf die Funktion des Entgegennehmens und – erforderlichenfalls – des Prüfens der ausgefüllten Erhebungsformulare.

Zu § 6

Die obersten Bundes- und Landesbehörden benötigen nicht nur zusammenfassende Übersichten, sondern auch solche Angaben, die nach StatGes als Einzelergebnisse besonderen Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen.

Zu § 7

Die Vorschrift überträgt die Durchführung der Statistik im Rahmen der für die Bundesstatistiken geltenden Bestimmungen entsprechend der bisherigen

Regelung dem Kraftfahrt-Bundesamt. Obwohl eine prinzipielle Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes für die zentralorganisierte Aufbereitung einer Bundesstatistik anzuerkennen ist, sprechen technischorganisatorische Erwägungen für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung. So ist insbesondere zu berücksichtigen, daß das Kraftfahrt-Bundesamt im Laufe der Jahre einen qualifizierten Mitarbeiterkreis für die Statistik herangebildet hat, der auch in Zukunft eine rationelle und reibungslose Abwicklung der Arbeiten gewährleistet. Dies gilt auch für die technischen Anlagen, die bei einer Verlagerung der Arbeiten nicht optimal genutzt werden könnten.

Zu § 8

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß die nach §§ 57 und 52 Abs. 3 GüKG vorgeschriebenen Statistiken durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Im Interesse der Geschlossenheit sowie aus organisatorischen und methodischen Gründen ist es notwendig, die vornehmlich auf die Erfassung der Güterbewegung und der Beförderungsentgelte ausgerichtete Güterfernverkehrsstatistik neben der Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs im bisherigen Umfang fortzuführen.

Zu § 10

Die Statistik sollte im Interesse der vorgesehenen Arbeitserleichterungen für die Grenzzollstellen zum frühest möglichen Zeitpunkt als Bundesstatistik eingerichtet werden.

Anlage 2

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 23. Februar 1973

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf Ihr Schreiben vom 12. Januar 1973 – I/4 (III/4) – 900 07 – Sta 2/73 – teile ich mit, daß der Bundesrat in seiner 390. Sitzung am 23. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs

wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 2

Die Statistik erstreckt sich auf alle Fahrzeuge des Straßengüterverkehrs, die beladen oder leer im Verkehr zwischen dem Geltungsbereich des Gesetzes und dem Ausland oder im Durchgangsverkehr in den Geltungsbereich des Gesetzes ein- oder aus diesem ausfahren.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Gewollten.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Goppel